



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 20. Dezember 1969

Teil II Nr. 101

Tag	Inhalt	Seite
18.11.69	<b>Verordnung über die Versicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen</b> .....	679
18.11.69	Anordnung über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik .....	682
18.11.69	Anordnung über die Bedingungen für die freiwilligen Versicherungen der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik .....	689
18.11.69	Anordnung über die Bedingungen für die Pflicht- und freiwilligen Versicherungen der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen bei der Deutschen Auslands- und Rückversicherungs-AG .....	693

Verordnung  
über die Versicherung der staatlichen Organe  
und staatlichen Einrichtungen  
vom 18. November 1969

Die Stärkung der zentralen staatlichen Planung und Leitung der Grundfragen der gesellschaftlichen Entwicklung bei voller Wahrnehmung der eigenverantwortlichen Planung und Durchführung der Aufgaben durch die staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen erfordert auch die Einordnung der Versicherung für diese Organe und Einrichtungen in das ökonomische System des Sozialismus. Die Versicherungsbeziehungen sollen vor finanziellen Verlusten bei unvorhersehbaren Schadenereignissen schützen und in stärkerem Maße darauf Einfluß nehmen, Schäden und Verluste zu verhüten. Dazu wird folgendes verordnet:

§ 1  
**Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Versicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen einschließlich solcher mit leistungsbezogenen Finanzierungsformen (nachstehend Staatsorgane genannt). Sofern staatliche Einrichtungen nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, erhalten diese Versicherungsschutz nach dem Gesetz vom 15. November 1968 über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 355).

§ 2  
**Aufgabe der Versicherung**

(1) Aufgabe des sozialistischen Versicherungswesens ist es, bei unvorhergesehen eintretenden Schadenereignissen den finanziellen Ausgleich der Schäden vorzunehmen und hierfür die erforderlichen finanziellen Reserven zu bilden.

(2) Die Versicherung der Staatsorgane erfolgt durch die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik und durch die Deutsche Auslands- und Rückversicherungs-AG (nachstehend Versicherungseinrichtungen genannt).

§ 3  
**Schadenverhütung**

(1) Die Staatsorgane sind durch die Gestaltung der Versicherungsbedingungen am pfleglichen Umgang mit

Volkseigentum iijnd an der Durchsetzung der Bestimmungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes sowie der sonstigen Ordnungs- und Sicherheitsbestimmungen ökonomisch zu interessieren.

(2) Die Versicherungseinrichtungen unterstützen die Staatsorgane und die Gewerkschaftsleitungen in den Staatsorganen bei der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Schadenverhütung. Sie haben die Staatsorgane sowie die Gewerkschaftsleitungen in den Staatsorganen über festgestellte Verstöße bei der Durchsetzung der Bestimmungen des ■ Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes oder anderer die Sicherheit und Ordnung in den Staatsorganen betreffende Bestimmungen zu unterrichten.

(3) Bei der Feststellung von Gefahrenquellen haben die Versicherungseinrichtungen die Leiter der Staatsorgane schriftlich aufzufordern, die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit unverzüglich zu treffen und die Gefahrenquellen in einer angemessenen Frist zu beseitigen. Werden festgestellte Gefahrenquellen durch die Staatsorgane nach Aufforderung nicht in der angesetzten Frist beseitigt, so können die Versicherungseinrichtungen den Versicherungsschutz für die daraus entstehenden Schäden bis zur Beseitigung der aufgezeigten Gefahrenquellen aussetzen. Die übergeordneten Staatsorgane sind hiervon zu unterrichten. Für die zusätzliche Unfallversicherung der Werktätigen kann der Versicherungsschutz nicht ausgesetzt werden.

(4) Die Staatsorgane haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Verantwortung den Versicherungseinrichtungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben, insbesondere bei den schadenverhütenden Maßnahmen, Hilfe und Unterstützung zu geben.

(5) In den Bedingungen für die Versicherungen wird zur ökonomischen Stimulierung der Schadenverhütung festgelegt, in welchem Umfange die Staatsorgane Schäden selbst zu tragen haben.

(6) Hervorragende Leistungen der Mitarbeiter der Staatsorgane zur Verhinderung und Beseitigung von Schäden können von den Versicherungseinrichtungen nach Abstimmung mit dem zuständigen Staatsorgan materiell anerkannt werden.